



<b>Jahrgang: 2013</b>	<b>Nr. 18</b>	<b>Ausgabetag 02.12.2013</b>
-----------------------	---------------	------------------------------

## Inhalt:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 130 M „Haydnstraße“	160
2	Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen Bebauungsplans Nr. 131 M „Krischerstraße“	163
3	Aufstellung von Bauleitplänen Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 M „Marderstraße“	166
4	Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen 52. Änderung des Flächennutzungsplanes “Menk-Gelände“	169
5	Lärmaktionsplan der Stadt Monheim am Rhein – Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §47 d (3) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	172

**Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 130 M „Haydnstraße“**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt

- im Norden durch die Opladener Straße,
  - im Süden und Osten durch die Haydnstraße,
  - im Westen durch die Oranienburger Straße
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

**Ziel der Planung ist:**

- eine Nachverdichtung im Innenstadtbereich für Wohnzwecke

Der Plan sowie Begründung liegen in der Zeit vom:

**10.12.2013 – 24.01.2014 einschließlich  
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,  
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung  
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,  
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar werktags:

<b>Montag bis Mittwoch:</b>	<b>08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>08.30 Uhr – 12.00 Uhr</b>

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:

[www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/bauleitplanung-aktuell](http://www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/bauleitplanung-aktuell) einzusehen bzw. Anregungen per Email an

[stadtplanung@monheim.de](mailto:stadtplanung@monheim.de) während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweis:

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

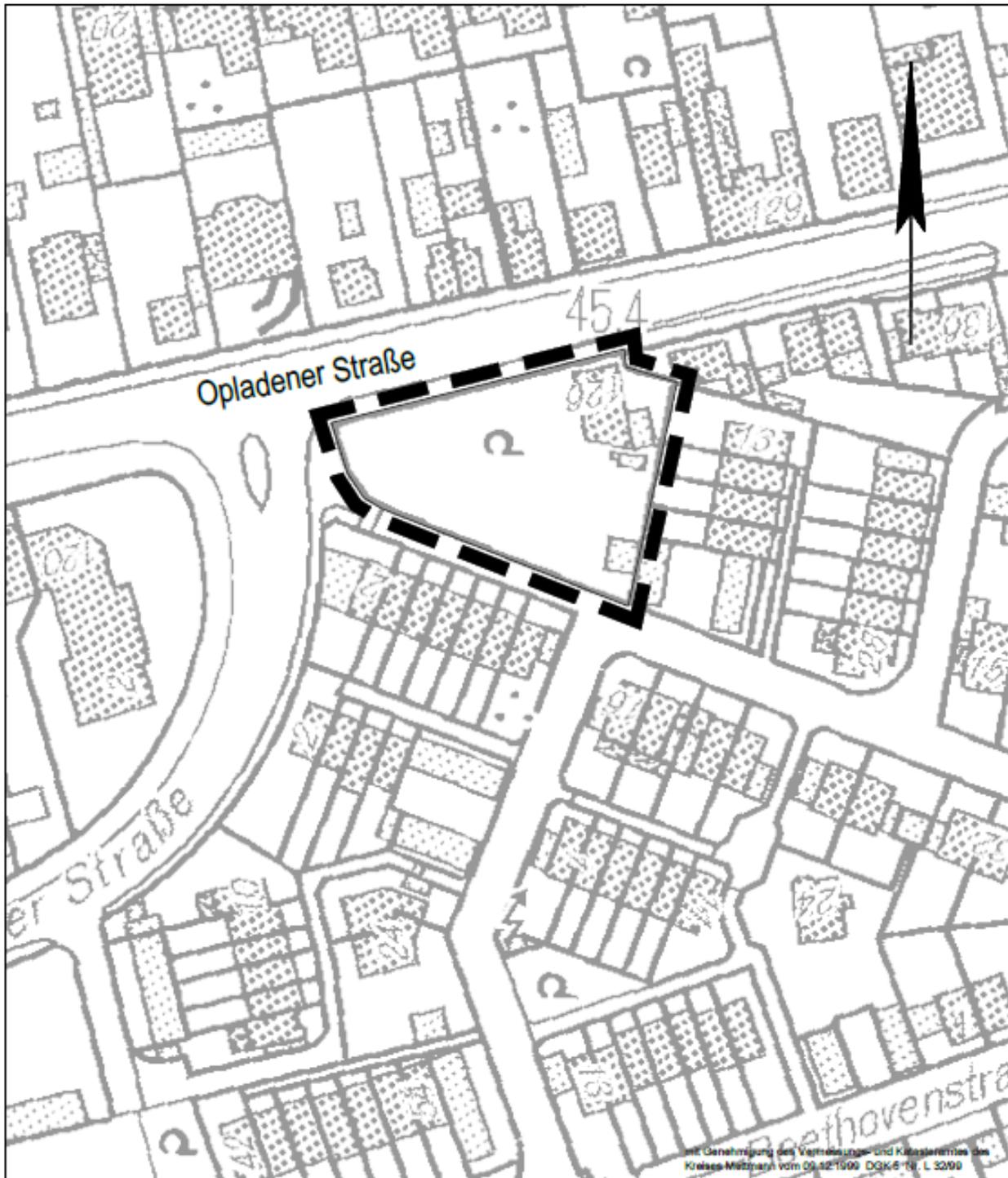
- eine Artenschutzprüfung
- ein Schallschutzgutachten

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, 27.11.2013

gez.  
Daniel Zimmermann  
Bürgermeister



**Geltungsbereich B-Plan Nr.130 M**  
**Haydenstraße**

 Grenze des  
räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1 : 1.000  
Bereich 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 29.01.2013

**Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des

**Bebauungsplans Nr. 131 M „Krischerstraße“**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt

- im Norden durch die Kreuzung „Lindenstraße“ und „Kirchstraße“
- im Osten und Westen durch die angrenzende Bebauung
- im Süden durch die Kreuzung „Alte Schulstraße“ und „Gartzenweg“

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

**Ziel der Planung ist:**

- die historisch gewachsene und etablierte Geschäftsstraße, die „Krischerstraße“, im öffentlichen Raum städtebaulich aufzuwerten.

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom:

**10.12.2013 – 24.01.2014 einschließlich  
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,  
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung  
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,  
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar werktags:

<b>Montag bis Mittwoch:</b>	<b>08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>08.30 Uhr – 12.00 Uhr</b>

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:

[www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/bauleitplanung-aktuell](http://www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/bauleitplanung-aktuell) einzusehen bzw. Anregungen per Email an

[stadtplanung@monheim.de](mailto:stadtplanung@monheim.de) während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

**Hinweis:**

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Umweltbericht mit Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

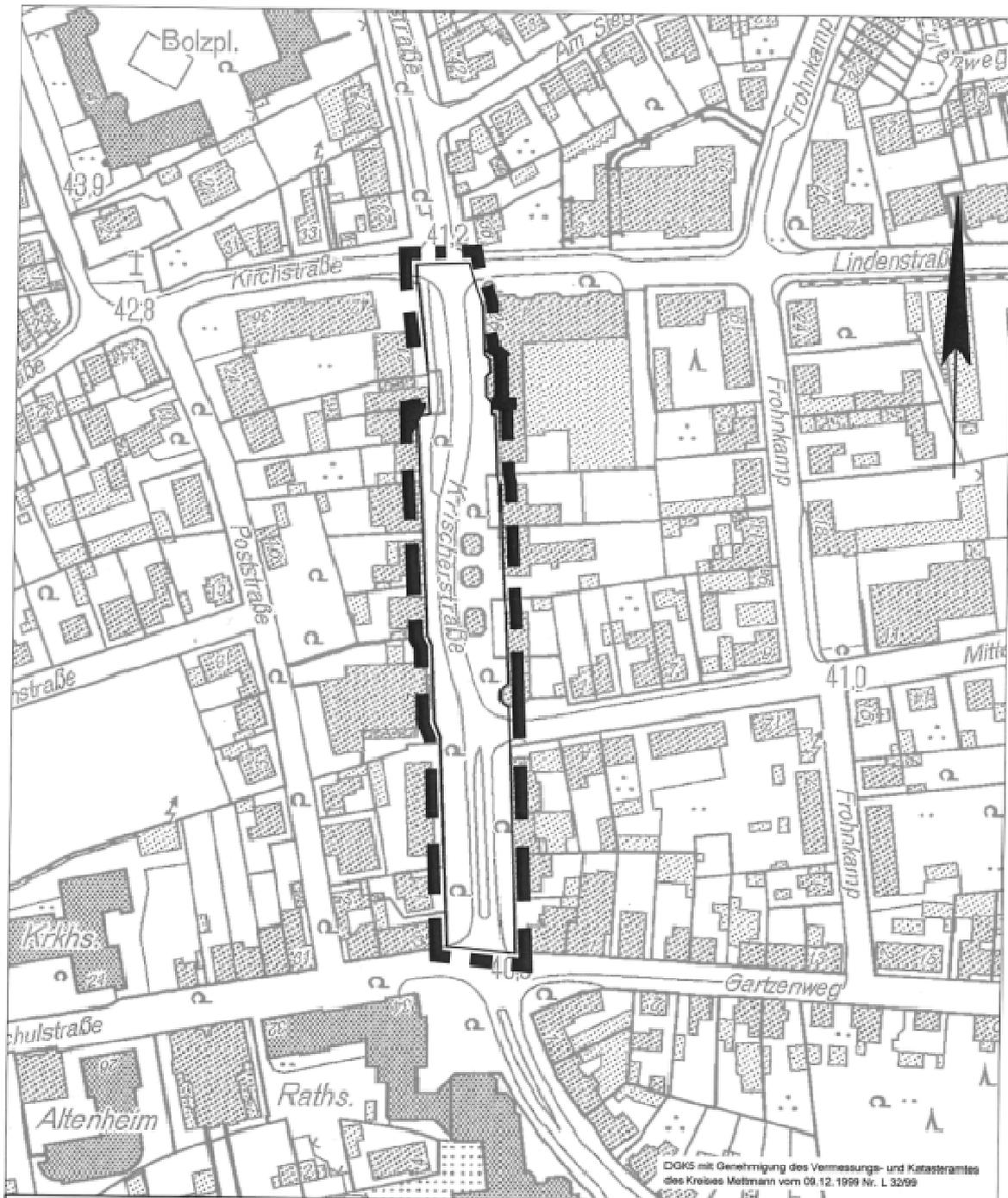
- Landschaft
- Menschen, Gesundheit
- Fauna und Flora
- Boden
- Wasser
- Luft/Klima
- Sach- und Kulturgüter
- Wechselbeziehungen

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, 27.11.2013

gez.  
Daniel Zimmermann  
Bürgermeister



### B-Plan Nr. 131 M

(Krischerstraße)



Grenze des  
räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1:2.000  
Abteilung 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 15.03.2013

V:\st\freigabe\StadtCAD\Projekte\B-Plan 131M\Planung\Geltungsbereich B-Plan 131M Krischerstraße 15.03.2013.dwg

**Aufstellung von Bauleitplänen**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 13.06.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 M „Marderstraße“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch den Parkplatz am Waldfriedhof,
- im Osten durch die Waldsaumflächen des Knipprather Waldes,
- im Süden durch die vorhandene Bebauung an der Marderstraße
- im Westen durch die Marderstraße

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzung zu schaffen
- Den vorhandenen Siedlungsrand zu arrondieren

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

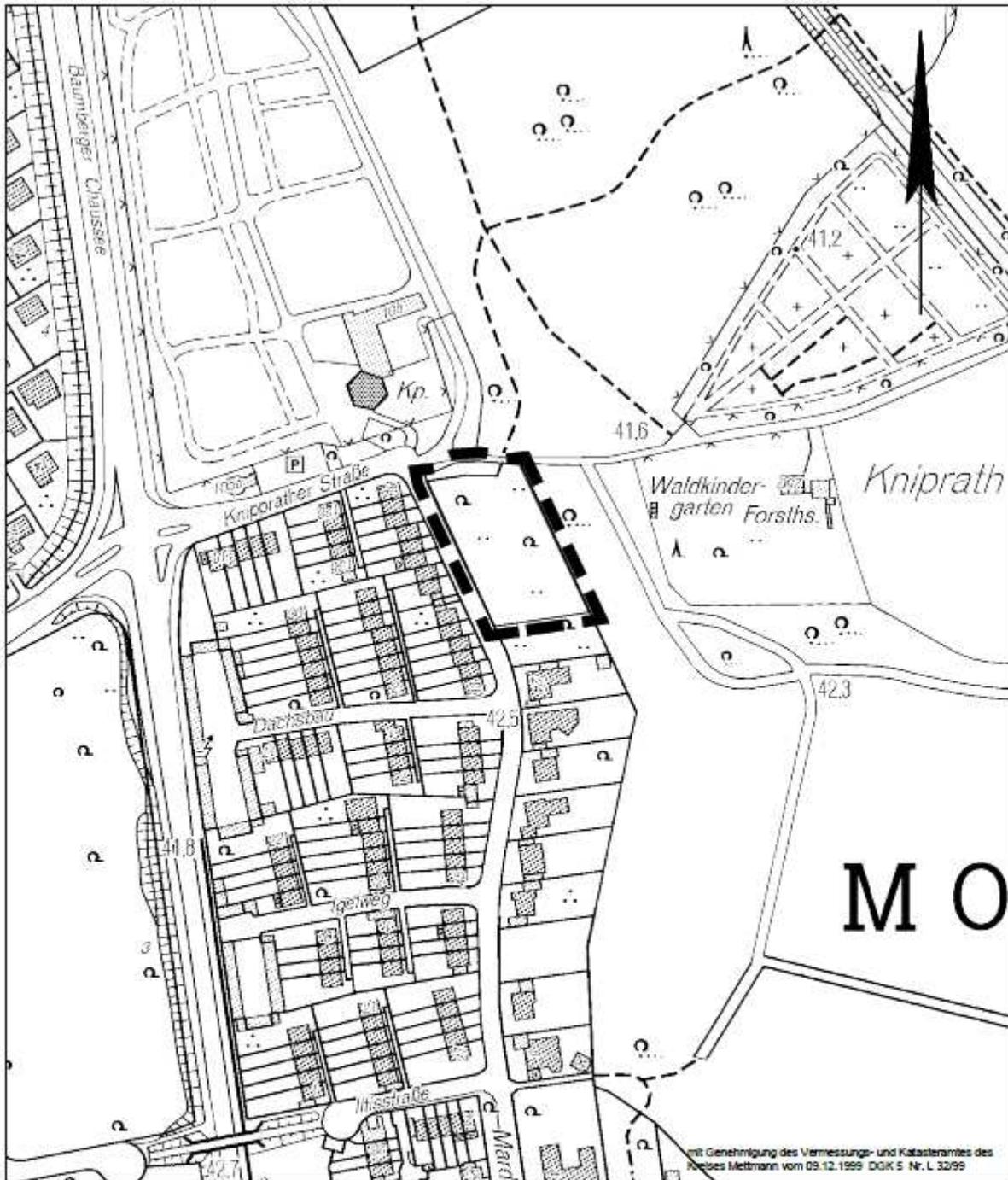
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 27.11.2013

gez.

Daniel Zimmermann

Bürgermeister



Geltungsbereich B-Plan Nr.133M  
Marderstraße



Grenze des räumlichen  
Geltungsbereiches

mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des  
Landes Mettmann vom 09.12.1999 DOK 5 Nr. L 32/99

Maßstab 1 : 2.500  
Bereich 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 15.05.2013

**Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung zum Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 M „Marderstraße“ der Stadt Monheim am Rhein**

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Absatz 3 der Bekanntmachungsverordnung, dass der Wortlaut des zur Bekanntmachung vorgesehenen Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 M „Marderstraße“ mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein vom 13.06.2013 übereinstimmt, dass dieser ordnungsgemäß zustande gekommen und dabei nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor näher beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet

Monheim am Rhein, 27.11.2013

gez.  
Daniel Zimmermann

**Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der

**52. Änderung des Flächennutzungsplanes "Menk-Gelände"**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt

- im Norden durch die Opladener Straße
- im Osten durch die Firma Jenoptik (Robot)
- im Süden durch den Monbausee
- im Westen durch die angrenzende Bebauung des Musikantenviertels

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

**Ziel der Planung:**

- städtebauliche Neuordnung des Stadteinganges
- Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom:

**10.12.2013 – 24.01.2014 einschließlich  
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,  
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung  
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,  
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar werktags:

**Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr**  
**Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr**  
**Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr**

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:

[www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/bauleitplanung-aktuell](http://www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/bauleitplanung-aktuell) einzusehen bzw. Anregungen per Email an

[stadtplanung@monheim.de](mailto:stadtplanung@monheim.de) während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweis:

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Umweltbericht mit Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

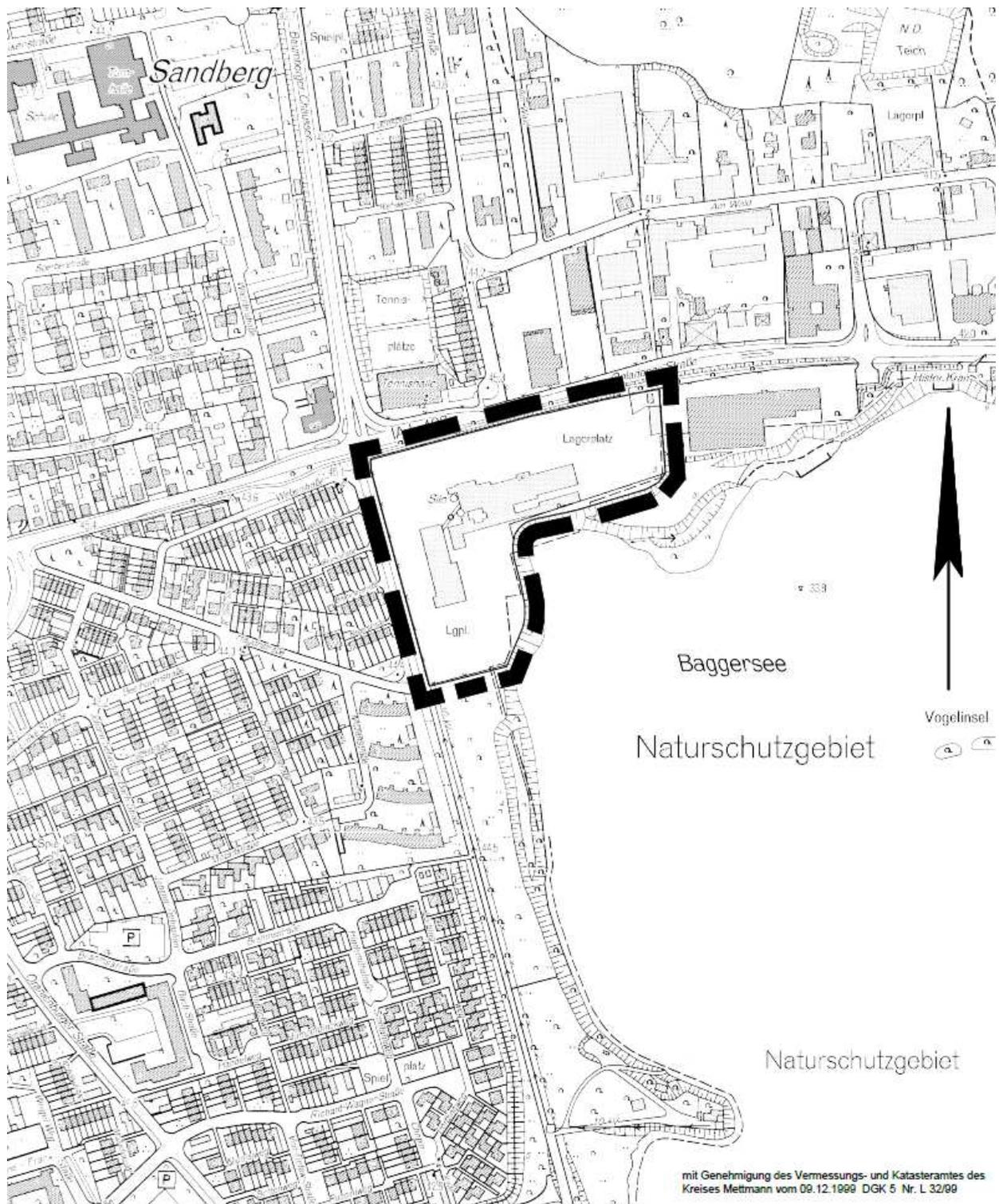
- Landschaft
- Menschen, Gesundheit, Bevölkerung
- Fauna und Flora
- Boden
- Wasser
- Luft/Klima
- Sach- und Kulturgüter
- Wechselbeziehungen

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, 27.11.2013

gez.  
Daniel Zimmermann  
Bürgermeister



mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des  
Kreises Mettmann vom 09.12.1999 DGK 5 Nr. L 32/99

## 52. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Menk - Gelände)

**— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**



Maßstab 1 : 5.000  
Bereich 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 09.08.2010

**Lärmaktionsplan der Stadt Monheim am Rhein –  
Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §47 d (3) Bundesimmissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des

**Lärmaktionsplans, Stufe 2**

zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen zum Lärmaktionsplan gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beschlossen.

**Ziel der Planung:**

Der Lärmaktionsplan soll die Lärmprobleme und Auswirkungen in den Gebieten regeln, die sich bei der Lärmkartierung als besonders belastet herausgestellt haben. Hierbei handelt es sich um folgende Straßen(-abschnitte):

- L298 Hauptstraße, Monheimer Straße
- L353 Berghausener Straße
- L402 Opladener Straße, Berliner Ring

Für diese Bereiche werden Lärminderungsmaßnahmen vorgeschlagen wie beispielsweise die Verstetigung des Verkehrsflusses, die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit oder auch die Förderung des Umweltverbundes.

Der Plan liegt in der Zeit vom:

**10.12.2013 - 24.01.2014 einschließlich  
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,  
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung  
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,  
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar werktags:

**Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr**  
**Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr**  
**Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr**

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 219 und 220 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:

[www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/Bauleitplanung-aktuell](http://www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/Bauleitplanung-aktuell) einzusehen bzw. Anregungen

per Email an

[stadtplanung@monheim.de](mailto:stadtplanung@monheim.de) während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Monheim am Rhein, 27.11.2013

gez.  
Daniel Zimmermann  
Bürgermeister